

welche Möglichkeiten zur vorbeugenden Verhinderung durch Vorbeugungsgespräche oder andere Maßnahmen bestehen,

welche Ansatzpunkte für eine Nutzung zur offensiven Bandenbekämpfung bestehen.

Die Informationsgewinnung und Beweisführung ist tatbestandsbezogen zu gestalten. Die Möglichkeiten zur Sicherung von Beweisen entsprechend den strafprozessualen Anforderungen sind voll auszuschöpfen.

Das erfordert die Nutzung der Möglichkeiten aller operativen und operativ-technischen Diensteinheiten. Der Tatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels (§ 105 StGB) erfordert den Nachweis

der Zugehörigkeit oder des Mitwirkens in einer kriminellen Menschenhändlerbande, insbesondere durch Organisierung von Schleusungen, Tätigkeit als Tipper, Abwerber, Kurier, Fahrer eines Schleusungsfahrzeuges, Fahrer eines Sicherungsfahrzeuges, Zubringer, Treffquartier oder Stützpunkt, Bereitstellung und Umbauen von Kraftfahrzeugen, Erkundung von Schleusungsmöglichkeiten, Beschaffung, Verfälschung und Fälschung von Grenzübertrittsdokumenten, einschließlich Zollverschlußanerkennnis, Plomben usw.

oder

des Zusammenschlusses von Personen zur Durchführung von Schleusungen zum Zwecke des kriminellen Gelderwerbes

oder